

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der regula aebersold gmbh, Meylandstr. 1, 3280 Murten (nachfolgend r3a) gelten für alle Dienstleistungen und Produkte – kostenpflichtig oder unentgeltlich – welche r3a gegenüber dem Kunden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erbringt. Übrige vertragliche Abreden jeglicher Art sind ungültig, soweit sie diesen AGB entgegenstehen, es sei denn, r3a hat ausdrücklich und schriftlich die Zustimmung erklärt. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB wird unter www.r3a.ch publiziert.

2. Grundlegende Verpflichtungen der Vertragsparteien

Zustandekommen des Vertrages

Die Präsentation des Sortiments unter www.r3a.ch oder im Showroom, stellt weder eine rechtlich bindende Offerte, noch einen rechtlich bindenden Vertrag dar. Die Darstellung sämtlicher Leistungen erfolgt unverbindlich. Gibt der Kunde per Internet, E-Mail, Mobile, Telefon oder Telefax eine Bestellung auf, so erteilt er einen Auftrag zur Erstellung einer verbindlichen Offerte. r3a behält sich ausdrücklich vor, die Offertanfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertrag zwischen dem Kunden und r3a kommt erst mit dem Versand der Auftragsbestätigung durch r3a zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Offertanfrage als unverbindlich. Die zur Offerte gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Massangaben, sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich erklärt werden.

3. Vertragserfüllung

3.1 Preise und Verrechnung

Sämtliche Leistungen von r3a sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet. Alle Kostenvoranschläge und Budgets verstehen sich immer ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Montage- und Entsorgungskosten werden zwischen den Parteien individuell vereinbart. Zur Verrechnung von Forderungen ist das schriftliche Einverständnis aller Vertragsparteien erforderlich. Sämtliche Angebote von r3a gelten für die Schweiz. Für Bestellungen mit Lieferadressen ausserhalb der Schweiz gelten abweichende Lieferpreise, welche mit dem entsprechenden Hinweis darauf offeriert werden.

3.2 Lieferfristen und -kosten

r3a liefert die vom Kunden bestellten Produkte, zum vereinbarten Zeitpunkt, an die von ihm angegebene Lieferadresse. Ausnahme bilden die, von r3a objektiv nicht verschuldet, verzögerten Lieferungen und insbesondere die Nichterfüllung der Vertragspflichten des Kunden. Der Kunde gewährleistet, dass bauseits die Voraussetzungen für die Lieferung und Montage gegeben sind. r3a gerät in derartigen Fällen nicht in Lieferungsverzug.

3.3 Eigentum

Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung bleiben die Ware und Pläne Eigentum von r3a. Damit ist r3a berechtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung im Register der Eigentumsvorbehalte zu veranlassen, sofern r3a nach seinem Ermessen die Forderung als gefährdet erachtet. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu Gunsten von r3a gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von r3a weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Das Eigentums- und Urheberrecht an den Plänen verbleibt in jedem Fall d.h. auch nach Bezahlung der Forderung bei r3a. Die Pläne dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder in irgendeiner Form weiter verwendet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf erstes Verlangen von r3a, dieser unverzüglich herauszugeben.

3.4 Reklamation und Gewährleistung

Der Kunde prüft die von r3a gelieferten Produkte umgehend nach Erhalt, auf allfällig offene Mängel. Eine allfällige Mangelrüge hat innerhalb von fünf Tagen an r3a zu erfolgen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf Mängel, welche auf fehlerhaftes Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Die weitere Gewährleistung richtet sich nach den zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden, die durch Abnutzung, Alterung und unsachgemässer Behandlung entstanden sind.

Werden Produkte von r3a, vom Kunden trotz erkennbarer Mängel weiterverarbeitet, so erlischt die Gewährleistung. Die Beweislast für das Weiterbestehen der Gewährleistung obliegt dem Kunden. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen. Die Ausübung der Gewährleistung erfolgt ausschliesslich über die Reparatur oder den gleichwertigen Ersatz des Produktes, durch r3a oder einen von diesen beauftragten Drittpartnern.

3.5 Rücknahme

Bei sämtlichen von r3a angefertigten und/oder gehandelten Produkten besteht kein Rückgaberecht.

4. Auflösung des Vertrages

Wird das Vertragsverhältnis vor der vereinbarten Erfüllung aufgelöst oder dessen Umfang gekürzt, hat r3a das Recht, vom Kunden die folgenden Zahlungen zu verlangen: Im Planungsstadium 2/3 der ursprünglich vereinbarten Leistung, im Produktionsstadium den vollumfänglichen Preis. Leistungen von Dritten und solche, die nicht im Preis inbegriffen sind, müssen vom Kunden vollumfänglich bezahlt werden. Die Auflösung hat schriftlich empfangsbedürftig zu erfolgen.

5. Haftung

r3a haftet ausschliesslich für schuldhaft und grobfahrlässige Verletzungen seiner vertraglichen Pflichten. Von einer darüber hinausgehenden Haftung ist er gänzlich befreit. Dies gilt auch für Dritte, denen r3a die Besorgung von Geschäften befugter massen übertragen hat. Schadenersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt.

6. Vergütung

6.1 Auslagen und Schadloshaltung

Der Kunde verpflichtet sich, r3a alle Auslagen, die er im Rahmen der Erledigung vertraglich vereinbarter Leistungen übernimmt, zu vergüten. Sollte r3a durch die Vertragserfüllung Schaden entstehen, verpflichtet sich der Kunde, für diesen Schaden aufzukommen, sofern es sich nicht um einen Schaden handelt, der durch schuldhaftes, vertragswidriges Verhalten von r3a entstanden ist.

6.2 Leistungen

Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bezahlt der Kunde r3a Leistungen gemäss Vertrag, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.3 Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistung, bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum; wo ein solches fehlt, innert 30 Tagen, seit Rechnungsdatum. Innert einer Frist von acht Tagen kann der Kunde schriftlich und begründet Einsprache gegen die abgerechnete Leistung erheben.

6.4 Zahlungsverzug

Kommt der Kunde der Bezahlung der Leistung nicht innert 30 Tagen nach, so tritt mit Ablauf dieser Frist, ohne weitere Mahnung, Zahlungsverzug ein. In diesem Fall schuldet der Kunde einen Verzugszins von 5%. r3a ist berechtigt, pro Mahnung mindestens CHF 25.00 inkl. MWST in Rechnung zu stellen. Die Weitergabe weiterer Gebühren bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.5 Verrechnung

Eine Verrechnung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung aller Vertragsparteien zulässig.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sämtliche, gestützt auf die AGB, abgeschlossenen Verträge, zwischen dem Kunden und r3a, unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 3280 Murten (Schweiz). r3a behält sich vor, den Kunden an seinem Geschäfts- oder Wohnsitz zu belangen, soweit zwingende Bestimmungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) nicht entgegenstehen.

Murten November 2018